

Gebrauchsfähigkeitsprüfung für die Erdgasinstallation

Standort/Anschrift der Erdgasanlage: _____

Auftraggeber vertreten durch: _____

Auftragnehmer vertreten durch: _____

Leitungsabschnitt: _____

Rohrmaterialien: _____

Rohrdurchmesser: _____ Rohrinhalt in Liter: _____

Rohrverlegung:

auf Putz unter Putz im Kanal erdverlegte Außenleitung freiverlegte Außenleitung

Erdgasinstallationen <= 100 mbar (Niederdruck)

Ermittlung der Gebrauchsfähigkeit vorzugsweise mit einem nach der DVGW-Prüfgrundlage VP 952 zertifiziertem Leckmengenmessgerät. Eine Unterteilung in Prüfabschnitte (z. B. Verteilungsleitung, Steigleitung, Verbrauchsleitung) ist zulässig. (Prüfdruck = Betriebsdruck mit Erdgas)

Ermittlung der Gebrauchsfähigkeit nach DVGW-TRGI, Anlage 4. Feststellen der Gasleckmenge durch Messen des Druckabfalls mit Luft und Anwenden des rechnerischen oder grafischen Verfahrens. Eine Unterteilung in Prüfabschnitte (z. B. Verteilungsleitung, Steigleitung, Verbrauchsleitung) ist zulässig.

Verfahren:

grafisch rechnerisch

Prüfdruck bei Betriebsdruck:

23 mbar = 50 mbar 50 mbar = 55 mbar 100 mbar = 110 mbar

Ergebnis / Verhaltensweisen

Unbeschränkte Gebrauchsfähigkeit (Gasleckmenge < 1 l/h und kein zusätzlicher Mangel). Leitungsanlage kann weiter betrieben werden. Liegen weitere Mängel vor entscheidet der Fachmann über den Grad der Gebrauchsfähigkeit.

Verminderte Gebrauchsfähigkeit (Gasleckmenge >= 1 l/h < 5 l/h). Die Instandsetzung der Leitungsanlage muss innerhalb von 4 Wochen nach dieser Feststellung erfolgen (Dichtheitsprüfung).

Keine Gebrauchsfähigkeit (Gasleckmenge >= 5 l/h). Leitungsanlage muss unverzüglich außer Betrieb genommen werden muss teilweise oder ganz erneuert oder abgedichtet werden (Belastungs- und Dichtheitsprüfung).

Erdgasinstallationen > 100 mbar <= 1 bar (Mitteldruck)

Die Beurteilung der in Betrieb befindlichen Erdgasleitung auf Dichtheit erfolgt durch

Gasspürgerät (nach DVGW-Hinweis G 465-4) Schaumbildendes Mittel (nach DIN EN 14291)

Die Dichtheit der Leitungen ist durch geeignete Maßnahmen festzustellen.

Bei der oberirdischen Überprüfung von erdverlegten Leitungen ist grundsätzlich nach DVGW-Arbeitsblatt G 468-1 qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen.

Es wurden folgende Mängel festgestellt: _____

Die Mängel wurden am _____ beseitigt.

Ort, Datum

Name des Installationsunternehmens und dessen Vertreter

Unterschrift des Anschlussnehmers/Betreiber bzw. dessen Vertreter

Unterschrift des Vertreters des Installationsunternehmens